

Eckwerte für die Umsetzung der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM) im Kanton Luzern

Inhalt

1 Zielsetzungen der Gymnasialreform auf schweizerischer Ebene	3
2 Spezifische Merkmale des Luzerner Gymnasialwesens	4
3 Eckwerte für die Umsetzung der Gymnasialreform	5
3.1 Wochenstundentafel (WOST) und kantonaler Rahmenlehrplan	6
3.2 Schwerpunktfächer (SF)	7
3.3 Ergänzungsfächer (EF)	8
3.4 Maturitätsprüfungsfächer	10
3.5 Begleitete Selbstlernzeit (BSZ)	10
3.6 Transversale Unterrichtsbereiche sowie Austausch und Mobilität	11
3.7 Chancengerechtigkeit	11
4 Zusammenfassung der Eckwerte für die kantonale Umsetzung der Gymnasialreform	12
5 Interne Vorkonsultation der schulischen Fachschaften	13
6 Zeitplan	14
7 Glossar	14

1 Zielsetzungen der Gymnasialreform auf schweizerischer Ebene¹

Die Neuregelung der Rechtsgrundlagen für die Gymnasien auf schweizerischer Ebene verfolgt vier zentralen Stossrichtungen:

- Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität (allgemeine Studierfähigkeit und vertiefte Gesellschaftsreife)
- Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung
- Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse
- Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang

Beide Bildungsziele (allgemeine Studierfähigkeit und vertiefte Gesellschaftsreife) werden durch ein **erweitertes Fächerangebot im Grundlagenbereich** und damit durch eine breite Allgemeinbildung gestärkt. Die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht werden neu gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. e und k des Reglements zur Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom 22. Juni 2023 ([MAR](#)) zu Grundlagenfächern. Mit Informatik als Grundlagenfach wird der Lernbereich MINT gestärkt. Mit dem **Verzicht auf einen vorgegebenen Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich**, d.h. im Schwerpunkt fach (Art. 12 MAR) sowie im Ergänzungsfach (Art. 13 MAR), werden sowohl die Möglichkeiten zur Individualisierung des Bildungsprofils als auch zur innovativen Weiterentwicklung des Bildungsangebots geschaffen. Die **Stärkung der Wissenschaftspropädeutik** trägt einerseits zur allgemeinen Studierfähigkeit bei. Andererseits stärkt sie die vertiefte Gesellschaftsreife, da die Einsicht in die wissenschaftliche Methodik auch einen angemessenen Umgang mit Wissenschaftswissen beinhaltet. Der Stärkung der Wissenschaftspropädeutik wird mit deren expliziten Nennung im Reglement zur Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen entsprochen. Die Schwerpunktfächer sind in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet (vgl. Art. 12 MAR). Die Maturitätsarbeit soll ebenfalls einen wissenschaftspropädeutischen Anteil aufweisen (vgl. Art. 17 MAR). Die allgemeine Studierfähigkeit wird zudem durch die Aufnahme der **basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit** (BfKfAS) gestärkt (Art. 19 MAR).

Der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung soll der Einbezug **transversaler Themen** (z.B. Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalisierung) sowie **transversaler Kompetenzen** (z.B. Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen und Wissenschaftspropädeutik) dienen. Bezüglich Interdisziplinarität ist in Art. 20 Abs. 2 MAR festgeschrieben, dass mindestens 3 % der Unterrichtszeit in Form von interdisziplinärem Arbeiten genutzt werden müssen. Gemäss [Rahmenlehrplan](#) geht interdisziplinäres Arbeiten am besten, wenn zwei oder mehrere Lehrpersonen zusammenarbeiten. Weiter wird ein neuer Artikel zu **Austausch und Mobilität** eingeführt (Art. 22 MAR). Dieser soll die Landessprachen und die gesamtschweizerische Kohäsion sowie die Internationalität, die interkulturellen sowie persönlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler stärken.

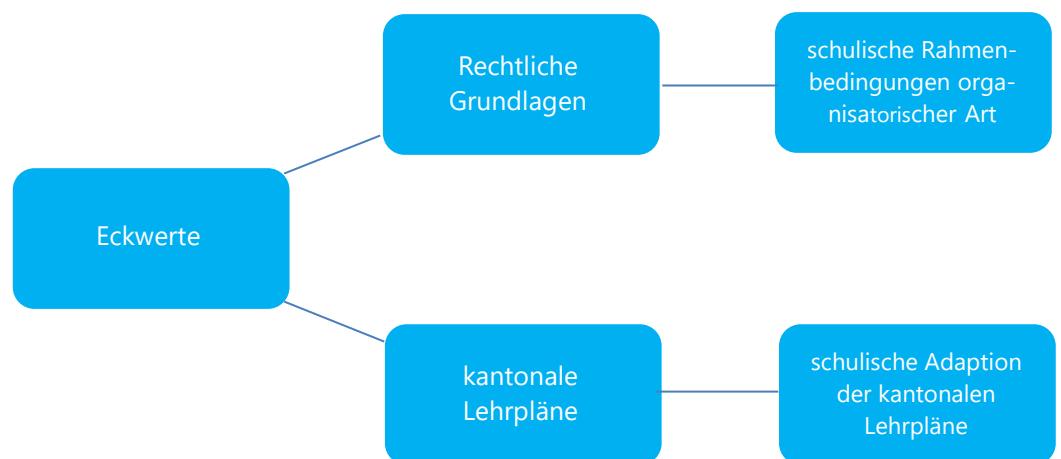
Durch die Totalrevision soll die **Vergleichbarkeit der gymnasialen Maturitätszeugnisse** gestärkt werden. Die **Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung** bis zur

¹ Vgl. Erläuterungen zur Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom 28. Juni 2023 (<https://www.edk.ch/de/themen/gymnasium>).

Maturität beträgt neu für alle Kantone vier Jahre (Art. 7 MAR). Diese Bestimmung erfüllt der Kanton Luzern bereits. Die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse wird zusätzlich gestärkt, indem in der MAR neu festgehalten wird, dass für die Prüfung der Gleichwertigkeit der schweizerisch anerkannten Maturitätszeugnisse im Hinblick auf die Anerkennung die Mindestanforderungen an die gymnasialen Maturitätslehrfächer der MAR sowie die **Mindestanforderungen des Rahmenlehrplans (RLP)** als Grundlagen heranzuziehen sind.

Die **Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang** betreffen sowohl die Übergänge zwischen den Bildungsstufen (von der Sekundarstufe I ins Gymnasium und vom Gymnasium in die Tertiärstufe), als auch die Qualität und die Steuerung des Gymnasiums. Sie sollen mit dieser Totalrevision gesamthaft gestärkt werden. Es wird eine neue Bestimmung eingeführt, die die **Chancengerechtigkeit** bei den Übergängen und während des gymnasialen Maturitätslehrgangs fördert (Art. 32 MAR). Zudem müssen die Kantone ein **kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)** zur Verfügung stellen, welches die Kompetenzen zur eigenen Laufbahngestaltung fördern und die erfolgreiche Aufnahme des Hochschulstudiums und damit auch den Übergang zur Tertiärstufe erleichtern soll (Art. 31 MAR). Die Qualität des Gymnasiums wird gestärkt, indem neu festgehalten wird, dass jede Schule über ein **System der Qualitätsentwicklung und -sicherung** verfügen muss (Art. 28 MAR). Über ein solches verfügt der Kanton Luzern bereits seit Jahren.

Die Kantone sind verpflichtet, die Reformen so umzusetzen, dass spätestens im Jahr 2033 die Maturitätszeugnisse gemäss neuem MAR ausgestellt werden können. Der Kanton Luzern strebt an, dass die erste Matura gemäss neuen Grundlagen im Jahr 2032 durchgeführt wird.



Überblick über die Gymnasialreform im Kanton Luzern mit Teilprojekten

2 Spezifische Merkmale des Luzerner Gymnasialwesens

Das Luzerner Gymnasialwesen ist geprägt durch eine ausgeprägte Heterogenität der Gymnasien bezüglich ihrer Grösse. Zudem existieren an vielen Schulen pädagogisch-didaktische und organisatorische Eigenentwicklungen, die – soweit sie sich bewährt

haben – erhalten bleiben sollen. Bei der Umsetzung der Gymnasialreform ist darum darauf zu achten, dass die Massnahmen und Regelungen sowohl für kleine als auch für grosse Schulen mit ihren spezifischen organisatorischen und räumlichen Verhältnissen umsetzbar sind. Dazu bedarf es eines gewissen Spielraums für die einzelnen Schulen.

Zudem führt der Kanton an der Kantonsschule Reussbühl eine Maturitätsschule für Erwachsene (MSE). Für sie müssen eigene Rahmenbedingungen geschaffen werden. Diese sind nicht in diesem Dokument abgebildet.

3 Eckwerte für die Umsetzung der Gymnasialreform

Obgleich der Spielraum für kantonale und schulische Umsetzung der schweizerischen Rahmenbedingungen nicht sehr gross ist, sollen und müssen gewisse Eckwerte im Sinne eines kohärenten Maturitätslehrgangs, der organisatorisch und ökonomisch umsetzbar ist, festgelegt werden. Dem revidierten MAR entsprechend, wird es ein hohes Mass an Kontinuität zum bisherigen Lehrgang geben. Gleichzeitig ist es aber auch sinnvoll oder sogar notwendig, die Chance für Veränderungen zu ergreifen. So kann sichergestellt werden, dass das Gymnasium auch in Zukunft ein attraktives Bildungsangebot bleibt. Der Regierungsrat hat in seiner Klausur vom 29. August 2024 für Evolution, nicht für Revolution des Gymnasiums und für eine massvolle Beanspruchung von Ressourcen plädiert. Diese Grundsätze dienen als Leitlinie für die Eckwerte der Umsetzung der Gymnasialreform. Die vorgeschlagenen Massnahmen konzentrieren sich daher auf die zwingenden Vorgaben des neuen MAR und RLP. Diese umfassen mindestens 3 % interdisziplinären Unterricht, die Behandlung transversaler Themen und die gezielte Förderung überfachlicher Kompetenzen. Den Anforderungen des neuen MAR entsprechend, gilt es, die unterschiedlichen Fächertypen klar zu profilieren. Die Profile der unterschiedlichen Fächertypen sollen auch für die **Schüler/-innen** erkennbar sein. So wird der Maturitätslehrgang vielfältig und deckt das ganze Spektrum seiner Zielsetzungen ab.

Die **Grundlagenfächer** sollen dazu dienen, die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit zu vermitteln und einen Beitrag zur Vermittlung jener Kompetenzen zu leisten die dazu befähigen, anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.² Sie sollen ausreichend dotiert sein. Deshalb wird für die neuen Grundlagenfächer Informatik und Wirtschaft und Recht eine im Vergleich zum Status quo leicht erhöhte minimale Dotation vorgeschrieben.

In den **Schwerpunktfächern** soll der wissenschaftspropädeutische Aspekt verstärkt werden. Dies ist bei der Ausarbeitung der entsprechenden kantonalen Rahmenlehrpläne zu berücksichtigen. Das Schwerpunktfach ist obligatorisches Prüfungsfach. Die schriftlichen Prüfungen müssen also gemäss den kantonalen Bestimmungen von einer Expertengruppe der Maturitätskommission begutachtet und freigegeben werden. Dies bedingt, dass ein **kantonaler Katalog** möglicher Schwerpunktfächer erstellt werden soll, obwohl es auf schweizerischer Ebene keinen festen Katalog von Schwerpunktfächern mehr gibt. Nur so bleibt die Begutachtung der schriftlichen Maturitätsprüfungen mit verhältnismässigem Aufwand organisierbar. Das konkrete Angebot an Schwerpunktfächern der einzelnen Schulen wird dann im Rahmen des kantonalen Katalogs durch den Regierungsrat bestimmt.

² Vgl. Art. 11. Abs. 1 MAR

Das **Ergänzungsfach** dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Im Sinne einer klaren Abgrenzung von den Grundlagenfächern, die thematisch und methodisch primär der Einführung in die jeweilige Disziplin dienen, soll bei den Ergänzungsfächern das **Schwergewicht auf die Interdisziplinarität** gerichtet werden. Da für die Ergänzungsfächer keine verbindlichen schweizerischen Rahmenlehrpläne existieren, ergibt sich ein Freiraum, relevante Themen, auch mit Aktualitätsbezug, aus zwei Fachperspektiven zu beleuchten. Da das Ergänzungsfach am Ende des gymnasialen Lehrgangs angesiedelt ist, können die Schülerinnen schon auf ausreichende disziplinäre Kenntnisse und Kompetenzen zurückgreifen.

Die Maturaarbeit ist das **Herzstück wissenschaftspropädeutischen Arbeitens** am Gymnasium. Deren Betreuung muss angesichts der Möglichkeiten von KI verstärkt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bildungsziele nicht unterlaufen werden.

Die Umsetzung der Gymnasialreform soll auch dazu genutzt werden, Unterrichtsformate im Lehrgang zu implementieren, die das **selbständige Lernen** fördern. Dieses ist im Hinblick auf ein **erfolgreiches Universitätsstudium** von sehr grosser Bedeutung. Aus diesem Grund soll das Format «Begleitete Selbstlernzeit (BSZ)» an allen Luzerner Gymnasien verbindlich eingeführt werden.

Da das neue MAR von den Schulen **Zusatzleistungen** verlangt, ohne dass gleichzeitig andernorts die Ansprüche reduziert werden, ist finanziell mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Im Kanton Luzern betrifft dies vor allem die Interdisziplinarität, wo neu ein Minimum von 3 % der Lektionen vorgeschrieben ist, und die Wissenschaftspropädeutik, die im Bereich der Betreuung der Maturitätsarbeiten einen Mehraufwand generiert.

3.1 Wochenstundentafel (WOST) und kantonaler Rahmenlehrplan

Die Wochenstundentafel (WOST) regelt die Zuteilung der Lektionen auf die einzelnen Fächer und auf die einzelnen Klassenstufen. Das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) schreibt keine minimale Dotation der einzelnen Fächer vor mit Ausnahme des Faches Sport. Das Fach Sport ist gemäss Art. 12 Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 (SpoFöG) und Art. 49 Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012 (SpoFöV) für alle Schülerinnen und Schüler mit einer Dotation von 3 Lektionen vorgeschrieben. Hingegen sind in Art. 18 MAR minimale Anteile der einzelnen Fachbereiche und des Wahlpflichtbereichs an der Gesamtunterrichtszeit vorgeschrieben. Der Spielraum für die Dotation der einzelnen Fächer ist insofern gering, als sich die Rahmenlehrpläne an bisher allgemein üblichen Dotationsausrichten.

Wie bisher wird **kantonal** eine **Rahmen-WOST** vorgeben. Die Schulen haben damit einen minimalen Spielraum, um bewährte schulische Eigenentwicklungen abzubilden. Eine einheitliche WOST würde das Ende dieser Eigenentwicklungen bedeuten. Mittlerweile haben die einzelnen Schulen auf der Basis der vorgelegten kantonalen Rahmen-WOST ihre eigene schulische WOST festgelegt. Die kantonale Rahmen-WOST sowie die adaptierten schulischen WOST sind in der Beilage zu finden.

Wie bisher stehen insgesamt **143 Lektionen** zur Verfügung. Obwohl die Fächer Informatik und Wirtschaft und Recht neu Grundlagenfächer werden, soll die Gesamtlektionenzahl nicht erhöht werden. Damit wird dem Anliegen, die **Schüler/-innen** nicht zu überlasten, Rechnung getragen. Gleichzeitig sollte es möglich sein, mit der bisherigen Gesamtlektionenzahl die Anforderungen des Rahmenlehrplans zu erfüllen. Es wird jedoch bei der Erstellung der Lehrpläne darauf zu achten sein, dass sie nicht überladen werden.

Neu beträgt die **minimale Dotation von Grundlagenfächern 4 Lektionen** (Veränderung betrifft Informatik, Philosophie und Wirtschaft und Recht). Soweit die minimale Dotation bisher nicht erreicht wurde, muss die geplante Erhöhung bei anderen Fächern **kompensiert** werden. Die Kompensationslösungen unterscheiden sich zwischen den Schulen leicht. Sie haben, abgesehen von den musischen Fächern, Unterschiede von maximal einer Lektion in einzelnen Fächern zur Folge. Schulen mit einem stärker ausgebauten musischen Profil bieten in diesem Bereich zwei Lektionen mehr an als die anderen Schulen.

Für die Talentklassen (Sport- und Musikklassen) gilt eine eigene WOST. Sie wird nach Vorlage durch die Schulen vom Regierungsrat direkt genehmigt. Abweichungen von der Rahmen-WOST, die sich durch eine andere Lektionenlänge (KS Seetal und Schüpfheim) oder durch Speziallehrgänge (Life Science KS Sursee) ergeben, werden ebenfalls im Rahmen der Vorlage der schulischen WOST genehmigt.

Der Erlass einer Rahmen-WOST und nicht einer einheitlichen WOST für alle Schulen hat bezüglich der Lehrpläne zur Folge, dass auf kantonaler Ebene ein **Lehrplan** erstellt wird, den die Schulen auf ihre schulische WOST adaptieren. Bei dieser Adaptation geht es lediglich um die Zuteilung der Lernbereiche auf die einzelnen Klassenstufen.

3.2 Schwerpunktfächer (SF)

Der Regierungsrat beschliesst einen **kantonalen Katalog** von Schwerpunktfächern. Dieser soll höchstens zehn Fächer enthalten. Das konkrete Angebot der einzelnen Schulen soll nicht mehr als acht Fächer umfassen. Ein solcher Katalog erleichtert die Bildung von Expertengruppen zur Begutachtung der schriftlichen Maturitätsprüfungen. Ebenso sollen kantonale Lehrpläne für die Schwerpunktfächer erstellt werden. Diese müssen jedoch auf genügend hoher Abstraktionsebene formuliert sein, damit schulspezifische Situationen berücksichtigt werden können und projektartiges Arbeiten wie bisher möglich ist.

Der kantonale Katalog von Schwerpunktfächern umfasst folgende Fächer:

Italienisch
Spanisch
Physik und Anwendungen der Mathematik
Biologie und Chemie
Informatik
Wirtschaft und Recht
Geografie und Geschichte
Pädagogik und Psychologie

Im Vergleich zum Status quo wird Latein künftig nicht mehr als Schwerpunktfach geführt. Die Nachfrage dafür ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Aktuell wird das Schwerpunktfach nur noch an den Kantonsschulen Beromünster und Schüpfheim sowie an der Maturitätsschule für Erwachsene angeboten. Der Verzicht auf alte Sprachen am Gymnasium wird von einzelnen Fachschaften, auch ausserhalb der unmittelbar betroffenen Fachschaft, bedauert. Neu werden Informatik und Geografie und Geschichte geführt. Mit Informatik wird eine neue Disziplin aufgenommen, deren Bedeutung in Wissenschaft und Gesellschaft wächst. Mit Geschichte und Geografie wird ein Zusatzangebot im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich geschaffen. Das bisherige Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie soll auf die Fächer Pädagogik/Psychologie reduziert werden. Philosophie wird weiterhin als Grundlagenfach angeboten. Insgesamt bietet der neue Katalog ein ausgewogenes Angebot an geistes- und sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und künstlerischen Fächern.

In einer ersten Phase standen auch Englisch und Sport als neue Schwerpunktfächer zur Diskussion. Bei diesen Schwerpunktfächern sehen die Schulleitungen zu grosse organisatorische Umsetzungsprobleme. Zum Fach Englisch müsste parallel eine andere Sprache als Grundlagenfach angeboten werden, da eine Sprache nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach und als Grundlagenfach belegt werden darf. An gewissen Standorten würde ein Schwerpunktfach Englisch andere sprachliche Schwerpunktfächer, die nicht auch als Grundlagenfach angeboten werden bedrohen und damit das Angebot an Sprachen reduzieren. Ein Schwerpunktfach Sport würde zusätzliche Hallenkapazitäten bei jetzt schon knappen Raumverhältnissen erfordern. Bei einer Beschränkung auf 10 Schwerpunktfächer halten es der Projektsteuerungsausschuss und die Rektorenkonferenz nicht für opportun, Sport als neues Schwerpunktfach zu führen.

3.3 Ergänzungsfächer (EF)

Die Öffnung des Fächerkatalogs für die Ergänzungsfächer soll als innovatives Element bei der kantonalen Umsetzung der Gymnasialreform genutzt werden. Die EF sollen **konsequent interdisziplinär** konzipiert sein. Damit wird garantiert, dass das gemäss MAR vorgeschriebene Minimum an interdisziplinärem Unterricht (3 % der Unterrichtszeit) für alle Schüler/-innen erreicht wird. Das schliesst nicht aus, dass auch noch in anderen Gefässen interdisziplinärer Unterricht erteilt werden kann. Voraussetzung für einen interdisziplinären Unterricht, der nicht nur Papier bleibt, ist **Teamteaching**. Dies entspricht den Merkmalen interdisziplinären Arbeitens, wie sie im Rahmenlehrplan genannt werden. Dort wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es geeignete organisatorische Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von zwei oder mehrere Lehrpersonen für den interdisziplinären Unterricht braucht. Im Rahmen interdisziplinärer EF könnten **relevante Fragen der Gegenwart** aus unterschiedlichen Fachbereichen behandelt werden (z.B. Weltpolitik [Geografie/Geschichte], Gentechnologie [Biologie/Chemie], Weltliteraturen [Sprachen], Gesundheit [Sport/Biologie], Technische Innovationen [Informatik/Physik], Film und Videoproduktion [Bildende Kunst/Musik]). Damit würden die EF sowohl einen Beitrag zur Studierfähigkeit als auch zur vertieften Gesellschaftreife leisten.

Grundsätzlich könnte die vom Reglement zur Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen geforderte Interdisziplinarität auch in anderen Gefäßen realisiert werden. Im Folgenden werden mögliche Alternativen im Vergleich diskutiert:

Gefäß	Vorteile	Nachteile
Verweise in Fachlehrplänen; Studienwochen	Vermutlich etwas kosten-günstiger	Risiko, dass Interdisziplinarität Papier bleibt oder hohen qualitativen An-sprüchen nicht gerecht werden kann
Schwerpunktfächer	Gewisse SF sind schon interdisziplinär angelegt; Interdisziplinarität auf qualitativ hohem Niveau möglich	Es gibt auch SF, die nicht interdisziplinär angelegt sind und auch kaum auf sinnvolle Weise in diese Richtung weiterentwickelt werden können (insbe sondere die Sprachen). Die geforderte Interdisziplinarität kann deshalb auf diesem Weg nicht für alle Schüler/-innen ge währleistet werden.
Separate interdisziplinäre Fächer	Qualitativ hoch stehende Interdisziplinarität mög lich	Zusätzliche Fächer bean spruchen Lektionen oder gehen z. L. der Grundla genfächer; die Schüler/-innen müssen noch mehr Prüfungen ablegen.
Ergänzungsfächer	Interdisziplinärer Unter richt findet auf einer Klas senstufe statt, auf der echte Interdisziplinarität auf qualitativ angemes nem Niveau realisiert werden kann; alle Schü ler/-innen einbezogen; transversale Kompeten zen können entwickelt werden; auch an kleineren Schulen kann ein attraktives Angebot mit ei ner ökonomisch vernünftigen Kursbelegung reali siert werden.	Bewährte EF müssen transformiert oder aufge geben werden.

Soweit möglich, sollen die EF in einem 4-Lektionen-Block im Maturajahr angeboten werden. Dies erlaubt projektartiges Arbeiten und stärkt damit die überfachlichen Kompetenzen. Zudem ergeben sich keine Probleme mehr bei Maturandinnen und Maturanden, die das letzte Schuljahr repetieren müssen. An kleinen Schulen kann es im Sinne des Erhalts eines genügenden Wahlangebots sinnvoll sein, das EF jeweils

für zwei Jahrgänge modular zu führen und somit die Lektionendotation auf zwei Jahre zu verteilen.

Für Lehrpersonen ergibt das neue Format des EF ein hohes Mass an Freiheit der Themen- und Methodenwahl. Den **Schüler/-innen** bietet es ein attraktives Bildungserlebnis am Ende des Lehrgangs.

Das neue Konzept der EF legt es nahe, dass das EF künftig nicht mehr Matura-Prüfungsfach ist. Die Vielfalt der EF mit z.T. aktuellen Inhalten macht es schwierig, Matura-Prüfungsaufgaben mit verhältnismässigem Aufwand durch fachkundige Expertinnen und Experten evaluieren zu lassen. Dies bedeutet, dass ein anderes Fach bzw. andere Fächer als 5. Prüfungsfach bestimmt werden müsste (z.B. ein naturwissenschaftliches oder ein geistes-/sozialwissenschaftliches Fach nach Wahl der Schüler/-innen).

3.4 Maturitätsprüfungsfächer

Für die Gymnasien im Kanton Luzern gelten als Maturitätsprüfungsfächer gemäss MAR: Unterrichtssprache Deutsch, Zweite Landessprache Französisch oder Italienisch, Mathematik, das Schwerpunktgefach.

Als **fünftes Prüfungsfach** sollen die Schüler/-innen wählen können zwischen den Grundlagenfächern **Geschichte, Philosophie, Biologie und Physik**. Diese Fächer sollen alle im letzten Schuljahr abgeschlossen werden (Spezialregelung Talentklassen). Von der individuellen Wahl des 5. Prüfungsfaches sind Fächer ausgeschlossen, die bereits im Schwerpunktgefach belegt werden. Mit der Auswahl aus zwei Fächern aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und zwei Fächern aus den Naturwissenschaften ist sichergestellt, dass jede Schülerin und jeder Schüler in beiden Wissensbereichen mindestens eine Wahl hat, auch wenn gewisse Optionen aufgrund des belegten Schwerpunktgefachs wegfallen.

Das Ergänzungsfach fällt als fünftes Prüfungsfach aus oben erwähnten Gründen weg. Nicht mehr gewählt werden kann auch das Fach Englisch, das bisher als Alternative zum Ergänzungsfach gewählt werden konnte. Damit wird die latente Sprachlastigkeit der Maturitätsprüfungen korrigiert. Bisher war es möglich, in vier Sprachfächern von total fünf Maturitätsprüfungsfächern eine Maturitätsprüfung abzulegen. Neu sind zwei Sprachfächer (Deutsch und 2. Landessprache) obligatorisch und in gewissen Fällen ein weiteres Sprachfach (sofern als eine Fremdsprache als Schwerpunktgefach gewählt wird) Maturaprüfungsfächer. Eine Beibehaltung von Englisch als Prüfungsfach würde zudem zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von ca. Fr. 150'000.- führen.

3.5 Begleitete Selbstlernzeit (BSZ)

Unter «Begleitete Selbstlernzeiten» (BSZ) werden Zeitgefässe verstanden, in welchen die Schüler/-innen verbindliche Aufträge aus den Fächern erledigen. Das Format soll dazu dienen, das selbständige Lernen im Hinblick auf das zentrale Bildungsziel der **Studierfähigkeit** zu fördern. Es trägt damit bei, **überfachliche Kompetenzen** zu fördern. Ähnliche Bestrebungen gibt es in mehreren Kantonen. BSZ kann an der Schule oder zu Hause organisiert werden. «Begleitung» bedeutet, die Möglichkeit, Hilfe von Fachlehrpersonen zu beanspruchen und eine Kontrolle des Wissenstandes durch die Fachlehrperson. Den Schüler/-innen werden u.a. Freiheiten gewährt, in welcher Reihenfolge sie die Aufträge unterschiedlicher Fächer bearbeiten wollen. Sie

können auch darüber entscheiden, wie viel Zeit sie in einen Auftrag investieren. Damit kann die Lernzeit im Vergleich zum Unterricht im Klassenverband insofern effizienter genutzt werden, als der Zeitaufwand auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten werden kann. Der Grad an Freiheit bezüglich Zeiteinsatz und Arbeitsort kann je nach Reife der Schüler/-innen erweitert oder eingeschränkt werden. Die «Begleiteten Selbstlernzeiten» sind von den Schülerinnen und Schülern zu dokumentieren und am Ende eines Lernzyklus werden die entsprechenden Kompetenzen überprüft. Von BSZ unterscheiden sich Hausaufgaben dadurch, dass bei letzteren keine Hilfe von Fachlehrpersonen angeboten wird und die Aufgaben in der Regel nicht an der Schule erledigt werden. Ausserdem sind BSZ mit längerfristigen Aufträgen bestückt.

Es sollen folgende Rahmenbedingungen gelten:

Mindestens 3 Lektionen sind pro Klassenstufe als «Begleitete Selbstlernzeiten (BSZ)» einzusetzen. Die BSZ sind Bestandteil der WOST-Lektionen der Fächer. Sie werden proportional alimentiert durch die Fächer, die in einer bestimmten Phase, z.B. in einem Semester, Aufträge für die BSZ erteilen dürfen. Somit geht für die Fächer keine Lernzeit verloren, nur das Lernformat ändert sich. Grundsätzlich sind phasenweise alle Grundlagenfächer mit einer Dotation über 4 Lektionen beteiligt.

Für eine Lektion BSZ stehen gleich viele besoldungsrelevante Lektionen zur Verfügung wie für eine Lektion Unterricht im Klassenverband. Damit soll die Entwicklung der Aufträge, die individuelle Unterstützung von Lernenden, Feedbacks zu den erarbeiteten Produkten und die Kontrolle des Lernstandes abgedeckt werden.

Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der Schulen. Für die Schulung der Lehrpersonen nutzen die Schulen ihre entsprechenden Mittel.

3.6 Transversale Unterrichtsbereiche sowie Austausch und Mobilität

Für die Ausgestaltung der transversalen Unterrichtsbereiche sowie für Austausch und Mobilität sollen grundsätzlich die Schulen verantwortlich sein. So können die standortspezifischen Rahmenbedingungen optimal berücksichtigt und genutzt werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Bereich die Studienwochen, deren Organisationsform eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen erlaubt.

Für die Basalen fachlichen Studierkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik sollen kantonal einheitliche Rahmenbedingungen festgelegt und allenfalls Lerntools bereitgestellt werden. Die konkrete Umsetzung ist Sache der Schulen.

Im Bereich der Digitalität sorgt der Kanton für eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Rahmenbedingungen für die Lizenzierung von Software und digitalen Lehrmitteln, allenfalls auch für die Entwicklung digitaler Lehrmittel.

Im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) trägt das Fach Geografie die Hauptverantwortung für die Vermittlung der Grundlagen. Sie geschieht insbesondere im Rahmen von **Studienwochen**. Andere Fächer werden mit einbezogen.

Im Bereich Politische Bildung trägt das Fach Geschichte die Hauptverantwortung für die Vermittlung der Grundlagen. Andere Fächer werden mit einbezogen.

3.7 Chancengerechtigkeit

Zur Förderung der Chancengerechtigkeit, insbesondere beim Übertritt von der

Volksschule an die Maturitätsschulen und während des Maturitätslehrgangs sollen auf der Basis der Erfahrungen mit den an den Luzerner Gymnasien bereits eingeführten Konzepten schulspezifische Lösungen umgesetzt werden. Dazu gehören betreutes Lernen, Förderkurse für Deutsch als Zweitsprache und individuelle Lernberatung. Mit zu berücksichtigen sind die Förderangebote für die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit. Weiter findet ein regelmässiger Austausch zwischen den Gymnasien und den abgebenden Volksschulen einerseits und den aufnehmenden Hochschulen andererseits statt.

4 Zusammenfassung der Eckwerte für die kantonale Umsetzung der Gymnasialreform

1	Kantonale Rahmen-Wochenstundentafel mit total 143 Lektionen (wie bisher) Es werden kantonale Rahmen-Lehrpläne erstellt. Minimale Dotation der Grundlagenfächer: 4 Lektionen
2	Kantonaler Katalog an Schwerpunktfächern (max. 10); die konkreten Fächer werden vom Regierungsrat voraussichtlich bis im Sommer 2025 beschlossen. Eine Schule darf max. 8 Schwerpunktfächer anbieten. Der Katalog umfasst folgende Fächer: Italienisch Spanisch Physik und Anwendungen der Mathematik Biologie und Chemie Informatik Wirtschaft und Recht Geografie und Geschichte Pädagogik und Psychologie Bildende Kunst Musik
3	Ergänzungsfächer werden neu konsequent interdisziplinär geführt und im Teamteaching unterrichtet. Das Angebot ist Sache der Schule.
4	Die Ergänzungsfächer und Englisch können neu nicht mehr als 5. Maturitätsprüfungsfach gewählt werden. An ihre Stelle treten Biologie, Physik, Geschichte und Philosophie. Die Maturandinnen und Maturanden müssen eines dieser Fächer wählen. Sie werden im letzten Schuljahr abgeschlossen (Sonderregelung Talentklassen).
5	Begleitete Selbstlernzeit: Neu werden Zeitgefässe von min. 3 Lektionen pro Klassenstufe vom normalen Unterricht im Klassenverband ausgeschieden, in denen die Schülerinnen und Schüler Aufträge aus den Fächern, in einem ihrem Reifegrad entsprechenden Selbständigkeit, jedoch betreut erledigen. Damit soll die Selbständigkeit im Lernen im Hinblick auf ein erfolgreiches Hochschulstudium gestärkt werden.
6	Für die Ausgestaltung der transversalen Unterrichtsbereiche sind weitgehend die einzelnen Schulen verantwortlich.

7	Zur Förderung der Chancengerechtigkeit, insbesondere beim Übertritt von der Volksschule an die Maturitätsschulen und während des Maturitätslehrgangs sollen auf der Basis der Erfahrungen mit den an den Luzerner Gymnasien bereits eingeführten Konzepten schulspezifische Lösungen umgesetzt werden.
---	--

5 Interne Vorkonsultation der schulischen Fachschaften

Von Januar bis Ende März wurden die schulischen Fachschaften über die geplanten Eckwerte der Gymnasialreform konsultiert. Insgesamt gingen über 100 Rückmeldungen ein. Erfreulicherweise stiessen die Eckwerte auf **hohe Akzeptanz**.

Es war zu erwarten, dass der eine oder andere Entscheid des Projektsteuerungsausschusses, der das Ganze der Gymnasialbildung im Blick haben wollte, aus der Perspektive des jeweiligen Faches auf Kritik gestossen ist. Dabei stechen folgende Punkte heraus: der Verzicht auf Englisch als Maturaprüfungsfach und die Nichtaufnahme von Sport in den Schwerpunktffachkatalog. Die Gründe des Projektsteuerungsausschusses für diese Entscheide sind oben aufgeführt.

Die meisten Rückmeldungen bezogen sich weniger auf die Eckwerte selber als auf deren **Umsetzung an den einzelnen Schulen**. Aus diesem Grund wurden die Rückmeldungen aus den einzelnen Schulen den betreffenden Schulleitungen weitergeleitet.

Zahlreiche Fachschaften haben zurückgemeldet, dass für die Umsetzung der interdisziplinären Ergänzungsfächer ein **voll abgegoltes Teamteaching** unerlässlich ist. Das Gleiche gilt für die Lektionen, die für die Begleitete Selbstlernzeit BSZ vorgesehen werden.

Von vielen Fachschaften wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich Begleitete Selbstlernzeit (BSZ) ein **Weiterbildungsbedarf** besteht. Möglicherweise werden sich mit einer intensiveren Auseinandersetzung mit den Chancen der BSZ die Vorbehalte relativieren, die von einzelnen Fachschaften bezüglich BSZ geäussert worden sind.

In mehreren Rückmeldungen wurde bedauert, dass der **Katalog der Schwerpunktfächer** auf zehn begrenzt wird. Einige Fachschaften wünschen sich hier eine Erweiterung für zusätzliche Innovationen und eine Profilierung der Schulen sowie für den Erhalt von Latein als Schwerpunktffach. Andere Fachschaften halten die Begrenzung auf zehn bzw. acht Schwerpunktfächer für angemessen. Die Rektorenkonferenz unterstützt die Begrenzung auf 10 bzw. 8 Fächer und den vorgeschlagenen Katalog.

Mehrere Fachschaften weisen darauf hin, dass genügend **Spielraum für die Umsetzung der Gymnasialreform für die Schulen** bestehen muss.

Mehrere Sprachfachschaften plädieren für eine Förderung der **Mobilität und von Austauschaktivitäten**.

6 Zeitplan

Wann:	Was:
22. März 2024	Einladung Vorschläge und Anliegen einzureichen an Schulen, Fachschaften und Lehrpersonen
05. Juli 2024	Letzter Termin Einreichung von Vorschlägen und Anliegen von Schulen, Fachschaften und Lehrpersonen
29. August 2024	Erste Aussprache mit Gesamtregierung über Ziele und Rahmenbedingungen
5. November 2024	Rückmeldung Schulleitungen zu Vorschlägen Schwerpunktfächer
Januar 2025	Freigabe der Eckwerte für die Umsetzung der Gymnasialreform zur Konsultation bei den schulischen Fachschaften per Beschluss des Regierungsrates
Januar – März 2025	Konsultation der schulischen Fachschaften bezüglich der Eckwerte der Reform
Mai 2025	Verabschiedung des Lehrplankonzepts durch den Projektsteuerungsausschuss
Juli 2025	Regierungsratsbeschluss bezüglich der Eckwerte für die Umsetzung Gymnasialreform im Kanton Luzern
Juli bis Oktober 2025	Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen
November 2025	Konsultation der Schulen und der Fachschaften evtl. weiterer Stakeholder zu den Rechtsgrundlagen
Oktober 2025	Beginn Lehrplanarbeit
Januar 2026	Alle Rechtsgrundlagen (insbes. Gymnasialverordnung und Maturitätsreglement) sind geprüft und bei Bedarf vom Regierungsrat erlassen.
August/September 2026	Konsultation der schulischen Fachschaften zu den erarbeiteten Lehrplänen
Frühling 2027	Verabschiedung der kantonalen Lehrpläne durch RR.
Sommer 2027	Umsetzungsphase: Beginn Unterricht nach neuen Grundlagen in den Talentklassen (einlaufend).
Sommer 2028	Umsetzungsphase: Beginn mit erster Klasse Maturitätslehrgang
Sommer 2032	Erste Matura nach neuen Grundlagen

7 Glossar

MAR	Reglement der Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen; (Minimalbedingungen, die anerkannte Gymnasien erfüllen müssen)
RLP	Rahmenlehrplan gymnasiale Maturitätsschulen; erlassen von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) am 20. Juni 2024
Wochenstundentafel (WOST)	Aufstellung der Dotation aller Fächer, die unterrichtet werden.

Grundlagenfach (GF)	Vermittelt Grundkompetenzen für Studierfähigkeit und vertiefte Gesellschaftsreife; obligatorisch für alle Schulen und alle Schülerinnen und Schüler; Maturitätsfach; es gibt auf schweizerischer Ebene Rahmenlehrpläne Fächer: Deutsch, Französisch/Italienisch, Englisch, Mathematik Chemie, Biologie, Informatik, Physik, Geografie, Geschichte, Philosophie, Wirtschaft und Recht, Bildende Kunst, Musik
Schwerpunktfach (SF)	Vertieft einen Wissensbereich mit wissenschaftspropädeutischem Anspruch; kann interdisziplinär konzipiert sein; der Kanton bestimmt das Angebot; 1 SF muss gewählt werden; im Kanton Luzern vorgesehene Dotation total 14 Lektionen (wie bisher); Maturitätsfach
Ergänzungsfach (EF)	Ergänzt und/oder vertieft das Bildungsangebot; kann interdisziplinär konzipiert sein; der Kanton bzw. die Schule bestimmt das Angebot; 1 EF muss gewählt werden; vorgesehene Dotation im Kanton Luzern 4 Lektionen (wie bisher); Maturitätsfach
Kantonales Fach	Fach, das im Kanton angeboten wird, aber nicht zur Maturität zählt: Religionskunde und Ethik
Maturitätsprüfungsfach	Deutsch, Französisch oder Italienisch, Mathematik, Schwerpunktfach, 5. Prüfungsfach nach Vorgabe des Kantons (vorgeschlagen Biologie, Physik, Geschichte, Philosophie mit Wahlmöglichkeit der Maturandinnen und Maturanden)
Maturitätsarbeit	Selbständige Arbeit, die im zweitletzten und letzten Schuljahr geschrieben wird; führt zu einer Maturitätsnote
Begleitete Selbstlernzeit (BSZ)	Zeitgefässe, in welchen die Schüler/-innen verbindliche Aufträge aus den Fächern erledigen; Fachlehrpersonen kontrollieren den Wissensstand der Schüler/-innen und bieten Unterstützung, wenn nötig
FMS	Fachmittelschule
MSE	Maturitätsschule für Erwachsene
UG	Untergymnasium